

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 73/10 B

L 12 AL 3116/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 140/07 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Mai 2010
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Leistungen der Entgeltsicherung für die Zeit seiner Tätigkeit als Studienreferendar ab 19.9.2006.
- 2 Der 1952 geborene Kläger hat seinem Vortrag zufolge etwa zweieinhalb Monate Arbeitslosengeld (Alg) bezogen, ehe er auf Grund eigener Initiative unter Berufung auf das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Studienreferendar tätig wurde, um anschließend als angestellter Lehrer arbeiten zu können. Die Referendarbezüge waren niedriger als das Alg. Für die Zeit des Referendariats ist der Kläger in der Rentenversicherung nachversichert worden.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Konstanz vom 26.2.2009 zurückgewiesen (*Urteil vom 28.5.2010*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
ob nicht bei dieser Sachlage im Lichte der verfassungskonformen Auslegung § 421j Abs 1 Satz 1 SGB III so ausgelegt werden muss, dass für solche Beamte auf Widerruf, die die Ausbildungszeit als bloße Notwendigkeit zur Erlangung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ohne Wahlmöglichkeit absolvieren müssen, als versicherungspflichtige Beschäftigte im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen sind,
ob ein Verstoß gegen europäische Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen vorliegt.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (*§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt Rechtsfragen aufgeworfen hat, denen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung in einem Revisionsverfahren zukommen könnte. Ausführungen fehlen jedenfalls zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Der Kläger schildert den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt lediglich so bruchstückhaft, dass der Senat bereits nicht in die Lage versetzt wird, die sachlichen Zusammenhänge zu beurteilen. Damit kann auch die Frage, ob das angestrebte Revisionsverfahren die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen erwarten lässt, nicht zuverlässig beantwortet werden. Hierzu hätte der Kläger vielmehr den Sachverhalt im Zusammenhang schildern und sich damit auseinandersetzen müssen, dass und warum der Rechtsstreit bei positiver Beantwortung der gestellten Fragen zu seinen Gunsten zu entscheiden wäre. Dies erforderte eine genaue Darlegung, an welcher Stelle der Prüfung das BSG im Revisionsverfahren die bezeichneten Rechtsfragen zu entscheiden hätte. Hieran fehlt es. Im Kern seines Vortrags greift der Kläger lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des LSG an, indem er dessen Schlussfolgerungen nicht für logisch hält und selbst - angelehnt an eine Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.6.2009 (L 18 AL 337/08) - zu einem abweichenden Ergebnis gelangt. Dieser Vortrag vermag die Revisionsinstanz indes nicht zu eröffnen; denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)